

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Vertragsgegenstand/Individualvertrag

- 1.1 Gegenstand der Verträge mit der InterBit AG sind:
- Der Verkauf von Hardware und Zubehör.
 - Das Erteilen von "Lizenzen" an IT-Programmen und das Liefern von "Lizenzmaterial".
 - Das Liefern von Dienstleistungen (Schulung, Beratung, Systemeinführung, Konzepte, Programmierung, Softwareanpassung, Organisationsberatung und technische Installation). Die Dienstleistungen können in Form eines Festauftrages oder auf Stundenbasis erbracht werden.
 - Wartung von Hard- und Software.
 - Leistungen als Rechenzentrum für die Verarbeitung von Kundendaten.
- 1.2 Der Individualvertrag soll sich in der Regel auf diese AGB stützen. Er enthält die einzelnen Spezifikationen wie Preise, Konditionen, Termine, Einsatz- und Betriebsbedingungen usw.. Es können mehrere Verträge gleichzeitig miteinander abgeschlossen werden.

2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Vertragsgegenstände, bei denen:

- ein Individualvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- eine schriftliche Bestellung des Kunden, aufgrund einer schriftlichen Offerte der InterBit AG erfolgt.
- aufgrund einer mündlichen oder telefonischen Bestellung des Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung der InterBit AG erfolgt.
- aufgrund einer eMail- oder Faxbestellung durch den Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung bei der InterBit AG erfolgt.

3. Softwarelizenzen/Rechte an IT-Programmen

Sofern im Individualvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erteilt die InterBit AG dem Kunden die Lizenzrechte (Nutzungsrechte) an den IT-Programmen gemäss den Bestimmungen des Software-Herstellers. Diese sind auch für den Vertragspartner der InterBit AG verbindlich.

4. Lieferung, Annahme, Verzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt an den Erfüllungsort. Die InterBit AG behält sich vor, kleine Lieferungen dem Versand zu übergeben, die dabei anfallenden Transportkosten gehen zulasten des Käufers. Für Lieferungen mit einem Warenwert kleiner SFr. 100.--, wird pro Versand zusätzlich ein Kleinmengenzuschlag von SFr. 20.-- erhoben.
- 4.2 Auf Wunsch ist die InterBit AG bereit, bei der Lieferung anfallendes Verpackungsmaterial von Hardware, gegen einen Unkostenbeitrag von SFr. 20.-- pro Verpackungseinheit, zu entsorgen.
- 4.3 Wenn ein festes Lieferdatum vereinbart wird, ist dies im Individualvertrag enthalten.
- 4.4 Lieferverzögerungen, welche nicht auf das Verhalten der InterBit AG zurückzuführen sind, insbesondere solche, die durch Zulieferanten verursacht werden, geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsaufhebung oder Schadenersatzanspruch.
- 4.5 Verweigert der Kunde unbegründeter Weise die Annahme der Lieferung, so stehen der InterBit AG die gesetzlichen Rechte zu. Überdies kann die InterBit AG gegenüber dem Kunden, der sich in Annahmeverzug befindet, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Nach erfolgter Lieferung prüft der Kunde das Vertragsmaterial innerhalb einer Frist von 30 Tagen, es sei denn, im Individualvertrag sei eine längere Prüfungsfrist vereinbart. Die Lieferung gilt als angenommen, falls der Kunde die Funktionen bzw. Leistungen innerhalb der Prüfungsfrist nicht schriftlich beanstandet. Allfällige spezielle Prüfungen und Annahme-Vereinbarungen sind im Individualvertrag schriftlich festgelegt.
- Durch schriftliche Beanstandung wird die Sachgewährleistung/Garantie gemäss Ziffer 5 hiernach, ausgelöst. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Zahlung der gelieferten Vertragsgegenstände zu verzögern. Bezüglich Zahlungsmodalitäten wird auf Ziffer 6 hiernach verwiesen.
- 4.7 Für alle nicht erkennbaren Mängel, die nach Annahme festgestellt werden, gilt Ziff. 5, sofern im Individualvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 4.8 Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

5. Sachgewährleistung/Garantie/Haftungsbeschränkung

- 5.1 Für von Dritten erstellte Software, beschränkt sich die Gewährleistung der InterBit AG auf die Beschaffung einer fehlerfreien Version, sofern eine solche vom Hersteller angeboten wird und der Kunde gemäss den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers darauf Anspruch hat. Die korrigierte Version ist vom Kunden selbst zu installieren. Werden zur Behebung eines Fehlers weiterführende Leistungen in Anspruch genommen, insb. Dienstleistungen der InterBit AG, fallen diese nicht unter die Gewährleistung und sind zu entschädigen. Für Software, die durch die InterBit AG erstellt wird, ist die Gewährleistung auf die Fehlerkorrektur beschränkt.
- 5.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewährt die InterBit AG auf Hardware eine Garantie von 12 Monaten.
- 5.3 Die Garantieleistung auf Hardware beschränkt sich auf Behebung von Fehler, bzw. Austausch defekter Geräteile während der Garantielieferdauer. Der Kunde hat defekte Hardware an einem Stützpunkt der InterBit AG einzuliefern. In die Garantie eingeschlossen sind Arbeitszeiten zur Behebung der Fehler, **nicht eingeschlossen** sind jedoch Installationen von Programmen, Daten und Betriebssysteme (diese Leistungen sind in einem individuellen Wartungsvertrag abgedeckt). Die Garantie erstreckt sich lediglich auf Herstellungsmängel. **Nicht abgedeckt** von der gewährten Garantie sind Schäden, welche als Folge unsachgemässer Behandlung, Gewalteinwirkung oder Netzstörung entstehen. Von der Garantie ebenfalls **ausgeschlossen** ist der Austausch von Verbrauchsmaterial.
- 5.4 In jedem Fall wird die Haftung der InterBit AG für Folgeschäden wie Betriebsausfall, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden durch falsche Datenbestände usw., ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht keine Wiederbeschaffungspflicht für verlorene Datenbestände.
- 5.5 Die Gewährleistungsrechte sind abschliessend aufgezählt. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsmodalitäten

Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- Hard- und Software sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen bei grösseren Projekten sind im Individualvertrag zu regeln. Bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der InterBit AG.
- Dienstleistungen werden von der InterBit AG periodisch fakturiert und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu bezahlen. Grössere Projekte werden laufend gemäss der geleisteten Arbeit in Rechnung gestellt.
- Gebühren für Wartungsverträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Begleichung der Wartungsgebühren, ist die InterBit AG berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Nach Eintritt der Verzugsfolgen ist ein Verzugszins von maximal 1% pro Monat geschuldet.

Es steht der InterBit AG frei, die vorgenannten Zahlungsmodalitäten zugunsten des Kunden in der Rechnungsstellung abzuändern (verlängerte Zahlungsfristen, geringere Verzugszinsen).

7. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen auch Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenzmaterial betreffen. Der Umfang der Geheimhaltung kann durch vertragliche Vereinbarung spezifischer Massnahmen den jeweiligen Umständen angepasst werden.

8. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten, insbesondere das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, sofern anwendbar, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Parteien vereinbaren, dass InterBit AG der Auftragsdatenbearbeiter und der Kunde der Verantwortliche ist.

InterBit AG implementiert geeignete technische und organisatorische Massnahmen gemäss Art. 8 DSG i.V.m. Art. 3 DSV, damit eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleistet wird, und erfüllt die Pflichten gemäss Art. DSG.

Informationen darüber, wie InterBit AG Personendaten bearbeitet, können der Datenschutzerklärung unter: <https://www.interbit.ch/datenschutz> entnommen werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Standort, bei Fehlen eines solchen Standortes, ein Sitz des Kunden.
- 9.2 Gerichtsstand ist der Hauptsitz der InterBit AG in der Schweiz.
- 9.3 Anwendbar sind der Individualvertrag und das schweizerische Recht.